organ zuständig. Gemäß § 10 des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft der DDR und des § 88 Absatz 3 StPO wird der Militärstaatsanwalt tätig und kann das Verfahren selbständig durchführen.

Die Linie Untersuchung des MfS ist staatliches Untersuchungsorgan im Sinne des § 88 Absatz 2 Ziffer 2 StPO und kann ebenso die Ermittlungen führen. In der Vergangenheit wurde das Untersuchungsorgan des MfS wirksam, wenn:

- Offiziere oder andere Angehörige der Grenztruppen, die Geheimnisträger sind, fahnenflüchtig wurden,
- der Täter geheimzuhaltende Unterlagen in das Operationsgebiet mitnahm,
- die Fahnenflucht unter Mitnahme oder Anwendung der Schußwaffe erfolgte,
- mehrere Täter die Fahnenflucht gemeinsam begingen,
- Quellen des MfS selbst fahnenflüchtig wurden bzw. mit der Straftat in Beziehung standen,
- es weitere operative Interessen des MfS zu wahren galt.

Entsprechend einer Vereinbarung des Militär-Oberstaatsanwaltes und des Leiters des Untersuchungsorgans des MfS erfolgt seit dem 1. 1. 1988 die Untersuchung von Fahnenfluchten Angehöriger der Grenztruppen in das Operationsgebiet generell durch die Linie IX im Zusammenwirken und unter Aufsicht des Militärstaatsanwaltes. Dieser Entscheidung liegt zugrunde, däß:

- jede Fahnenflucht in das Operationsgebiet eine hohe politisch-operative Brisanz hat,